S 78 AS 2795/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	EU-Ausländer Leistungsausschuss Arbeitslosengeld II Sozialhilfe
Leitsätze	-
Normenkette	SGB XII § 23 SGB II § 7 EFA Art. 1, 11

1. Instanz

Aktenzeichen	S 78 AS 2795/14
Datum	31.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 1572/18
Datum	21.01.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Juli 2018 geÃ¤ndert.

Â

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 13. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 2014 und des RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheides vom 10. September 2014 sowie unter Ãnderung des Bescheides vom 3. MÃ¤rz 2014 verurteilt, dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 17. Januar 2014 bis 31. Januar 2014 in HÃ¶he von 195,50 â¬ sowie weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in HÃ¶he von 33,90 â¬ fÃ¼r Februar 2014 zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beigeladene wird verurteilt, dem KlÃ¤ger Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Zeit vom 19. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2013 in HÃ¶he von 165,53 â¬ und fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 16. Januar 2014 in HÃ¶he von 208,53 â¬ und fÃ¼r den Monat Mai 2014 in HÃ¶he von 58,65 â¬ zu gewÃ¤hren.

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte und der Beigeladene haben dem KlÃ¤ger je ein DrittelÂ seiner auÃergerichtlichen Kosten im gesamten Verfahren zu erstatten.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Im Ãbrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Â

Der Â 1989 geborene estnische KlÃ¤ger begehrt Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 31. Mai 2014.

Â

Der KlÃ¤ger lebte bis Mitte 2011 in Finnland und hielt sich nach eigenen Angaben ab Juli 2011 in Deutschland auf. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 1. November 2012 war der KlÃ¤ger unter der Anschrift HstraÃe,Â B, gemeldet. Am 21. Februar 2012 erhielt er in Berlin eine FreizÃ¼gigkeitsbescheinigung gemÃ¤Ã Â§ 5 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU in der bis 28. Januar 2013 geltenden Fassung (FreizÃ¼gG/EU aF). Das Jobcenter Berlin Tempelhof-SchÃ¶neberg gewÃ¤hrte ihm aufgrund des Beschlusses des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 25. Juli 2012 â L 10 AS 1723/12 BÂ ER â vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuchâ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) â fÃ¼r die Zeit vom 15. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012. Im Zeitraum vom 15. April 2013 bis 23. Dezember 2014 war der KlÃ¤ger unter der Anschrift N StraÃeÂ (bei M S), B,

gemeldet. In der 32, 59 qm umfassenden Wohnung des M S waren von April 2013 bis Dezember 2014 insgesamt 5 bzw. 6 Personen gemeldet.

Â

Vom 26. September 2013 bis 17. Oktober 2013 war er in S L (DÃ©partement RhÃ´ne; Frankreich) als Erntehelfer abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und kehrte anschlieÃ□end nach Deutschland zurÃ¼ck. Vom 12. November 2013 bis 4. Dezember 2013 hielt er sich in R auf. Am 19. Dezember 2013 stellte er einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, welcher mit Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 2014 unter Hinweis auf den Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II abgelehnt wurde. AnlÃ¤sslich einer Vorsprache beim Beklagten erklÃ¤rte er am 2. Januar 2014, er lebe seit zwei Jahren in Deutschland und halte sich immer bei verschiedenen Freunden und Bekannten auf. Die N StraÃ□eÂ sei lediglich seine Postadresse. Seinen Lebensunterhalt habe er durch Geld bestritten, das er sich von Freunden geliehen habe.

Â

Vom 17. Januar 2014 bis 31. MÃ¤rz 2014 befand sich der KlÃ¤ger in einer geringfÃ¼gig entlohnten BeschÃ¤ftigung bei der in M ansÃ¤ssigen C GmbH (C). Das Bruttoarbeitsentgelt, das jeweils am Monatsende des Folgemonats gezahlt wurde, betrug laut Bescheinigung der Arbeitgeberin vom 25. August 2014 fÃ¼r Januar 2014 225,- â□¬ (netto 216,22 â□¬), fÃ¼r Februar 2014 310,15 â□¬ (netto 298,05 â□¬) und fÃ¼r MÃ¤rz 2014 143,- â□¬ (netto 131,37 â□¬). Das Sozialgericht (SG) Berlin verpflichtete den Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 26. Februar 2014 â□□ S 168 AS 2795/14 ER -, dem KlÃ¤ger vor lÃ¤ufig fÃ¼r die Zeit vom 5. Februar 2014 bis 31. Juli 2014 II-Leistungen in HÃ¶he von (iHv) 85 % des Regelbedarfs zu gewÃ¤hren. In diesem vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren hatte der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend vorgetragen, er lebe vom Flaschensammeln und Betteln; gelegentlich versorge er sich auch Ã¼ber KiezcafÃ©s und soziale Einrichtungen. Mit Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014, auf den Bezug genommen wird, bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger vorlÃ¤ufig Leistungen iHv 265,88 â□¬ fÃ¼r die Zeit vom 5. bis 28. Februar 2014 sowie fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2014 bis 31. Juli 2014 iHv monatlich 332,35 â□¬. Mit dem auf den 10. September 2014 datierten RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid, auf den ebenfalls Bezug genommen wird, nahm der Beklagte unter Hinweis auf erzieltes Einkommen die Bewilligung von Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 5. Februar 2014 bis 30. April 2014 teilweise zurÃ¼ck und forderte einen Betrag iHv insgesamt 251,77 â□¬ vom KlÃ¤ger zurÃ¼ck.

Â

Der KlÃ¤ger hat bereits am 15. Februar 2014 Klage erhoben. Er hat im Klageverfahren, in dem das Land Berlin mit Beschluss vom 16. MÃ¤rz 2017 beigeladen worden ist, die GewÃ¤hrung von Regelleistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 31. Mai 2014 begehrt und vorgetragen, er habe seit Januar

2014 im Messebau gearbeitet.

Das SG Berlin hat die â□□ nach dem Wortlaut des in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellten Antrags nur gegen den Beklagten gerichtete â□□ Klage mit Urteil vom 31. Juli 2018 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die zulÃ¤ssige Klage sei sowohl gegenÃ¼ber dem Beklagten als auch gegenÃ¼ber dem Beigeladenen unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe im Zeitraum Dezember 2013 bis Mai 2014 keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Leistungen nach dem SGB II, denn er sei nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II aF von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen, weil sich sein Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebe. Dahinstehen kÃ¶nne, ob dem KlÃ¤ger Ã¼berhaupt ein materielles Aufenthaltsrecht zugestanden habe. SchlieÃ□lich unterfalle er ohne ein solches â□□erst-rechtâ□□ dem Leistungsausschluss. Er habe sich weder zum maÃ□geblichen Zeitpunkt als Arbeitnehmer im Bundesgebiet aufgehalten (Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU) noch sei er selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig gewesen (Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 FreizÃ¼gG/EU) oder habe einen fortwirkenden Arbeitnehmerstatus innegehabt (Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizÃ¼gG/EU). Es sei weder vorgetragen noch nachgewiesen, dass er die ErntehelfertÃ¤tigkeit unfreiwillig verloren habe. Auch ein Arbeitnehmerstatus bestehe nicht, denn der eingereichte Arbeitsvertrag bezÃ¼glich eines Minijobs ab 17. Januar 2014 sei nur vom KlÃ¤ger unterschrieben. Auch kÃ¶nne er keine Angaben zur Dauer der TÃ¤tigkeit machen und keinen Nachweis Ã¼ber die VergÃ¼tung vorlegen. Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch gegen den Beigeladenen auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch â□□ Sozialhilfe â□□ (SGB XII), denn der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Â§Â§ 21 Satz 1, 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII sei nicht zu folgen.

Â

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Leistungsbegehren unter Berufung auf die Verfassungswidrigkeit des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II aF weiter und trÃ¤gt vor, hilfsweise sei zumindest ein Anspruch gegen den Beigeladenen gegeben. Er behauptet, sich mit Ausnahme der Aufenthalte in Frankreich und Lettland ab Juli 2011 nur in Deutschland aufgehalten zu haben. Die ErntehelfertÃ¤tigkeit in Frankreich kÃ¶nnte einen fortwirkenden Arbeitnehmerstatus begrÃ¼ndet haben. Der Bescheid vom 10. September 2014, gegen den Widerspruch eingelegt worden sei, sei ihm erst wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens, nÃ¤mlich am 3. MÃ¤rz 2020 zugegangen.

Â

Â

Â

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 31. Juli 2018 sowie den Ablehnungsbescheid vom 13. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Februar 2014 und des RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheides vom 10. September 2014 aufzuheben und dem KlÃ¤ger unter Ãnderung des Bescheides vom 3. MÃ¤rz 2014 â weitere -Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 31. Mai 2014 zu bewilligen, hilfsweise den Beigeladenen zu verurteilen, ihm fÃ¼r den angefÃ¼hrten Zeitraum Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewÃ¤hren.

Â

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er verteidigt das angegriffene Urteil und trÃ¤gt vor, der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 sei lediglich in AusfÃ¼hrung des Beschlusses des SG Berlin vom 26. Februar 2014 â S 168 AS 2795/14 ER â ergangen.

Â

Der Beigeladene beantragt,

Â

Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt einen dauerhaften Aufenthalt des KlÃ¤gers in Berlin im streitbefangenen Zeitraum fÃ¼r nicht nachgewiesen und sieht den Beklagten jedenfalls fÃ¼r die Zeit ab 17. Januar 2014 in der Pflicht. Mit dessen Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 wÃ¼rden gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 iVm Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II mit Ablauf des 31. Juli 2017 die vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen als abschlieÃend festgesetzt gelten.

Â

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren vorbereitende SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Â

Die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten des Beklagten haben vorgelegen und sind, soweit erforderlich, Gegenstand der Beratung gewesen.

Â

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Senatsentscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erteilt (vgl. Â§Â§Â 153 Abs.Â 1, 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet; im Ãbrigen war sie zurÃ¼ckzuweisen. Auf die Klage des KlÃ¤gers war ferner der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 10. September 2014 aufzuheben.

Â

Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren sind neben dem Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 13. Januar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Februar 2014 auch die Bescheide des Beklagten vom 3. MÃ¤rz 2014 und vom 10. September 2014. Der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 hat fÃ¼r den von ihm erfassten Zeitraum den Ablehnungsbescheid vom 13. Januar 2013 wÃ¤hrend des erstinstanzlichen Verfahrens ersetzt und ist mithin gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand dieses Verfahrens geworden. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 als vorlÃ¤ufiger Bewilligungsbescheid iSd Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung (aF) iVm Â§ 328 Sozialgesetzbuch â ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) zu qualifizieren, mit der Folge, dass die bewilligten Leistungen nach Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II iVm Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II mit Ablauf des 31. Juli 2017 als endgÃ¼ltig festgesetzt gelten. Der unter der Ãberschrift â VorlÃ¤ufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltsâ ergangene Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 nennt ausdrÃ¼cklich Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II aF und Â§ 328 Abs. 1 Satz 1 SGB III als Rechtsgrundlage und spricht auch im Ãbrigen in seinen den Ã¼blichen â Bausteinenâ entsprechenden Formulierungen durchweg dafÃ¼r, dass eine vorlÃ¤ufige Regelung nach den angefÃ¼hrten Normen beabsichtigt war. Dem Beklagten ist zwar zuzugeben, dass der im Bescheid unvermittelt auftauchende Passus â Umsetzung des Beschlusses vom 26.02.2014â sowie der abschlieÃende Hinweis auf die â AusfÃ¼hrung des Urteils des Sozialgerichts Berlin/S 168 AS 2795/14 ERâ als Indiz dafÃ¼r gewertet kann, dass der Beklagte lediglich den Beschluss des SG Berlin vom 26. Februar 2020 â S 168 AS 2795/14 ER â umsetzen wollte. Diese allfÃ¤llige Absicht hat der Beklagte aber ansonsten nicht hinreichend deutlich gemacht, denn der Umsetzungspassus nimmt lediglich

auf einen nicht nÃ¤her bezeichneten Beschluss vom 26. Februar 2014 Bezug und der abschlieÃ□ende Hinweis fÃ¼hrt wiederum ein (nicht datiertes) â□□Urteilâ□□ des SG auf. Es kommt hinzu, dass der Begriff der â□□Umsetzungâ□□ im Ã□brigen nur im Zusammenhang mit dem, lediglich fÃ¼r Kenner der vom Beklagten genutzten IT-Software nachvollziehbaren, aber fÃ¼r Laien vÃ¶llig sinnfreien Hinweis auf eine â□□UmgehungslÃ¶sung Ã¼ber den Tatbestand Sanktionenâ□□ auftaucht und daher nur geeignet ist, weitere Verwirrung zu stiften. SchlieÃ□lich ist auch der Beklagte im RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 10. September 2014 augenscheinlich davon ausgegangen, dass der Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 als Bewilligungsentscheidung anzusehen ist, denn ansonsten ergÃ¤be die teilweise â□□RÃ¼cknahmeâ□□ dieser Entscheidung keinen Sinn.

Â

Der RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheid vom 10. September 2014, mit dem der Beklagte den Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 dahingehend korrigiert und mithin fÃ¼r den Zeitraum 5. Februar 2014 bis 31. April 2014 â□□abgeÃ¤ndertâ□□ hat, dass er das vom KlÃ¤ger erzielte Einkommen aus dessen TÃ¤tigkeit bei der C angerechnet hatte, ist ebenfalls gemÃ¤Ã□ Â§ 96 SGG in das Verfahren vor dem LSG einzubeziehen. Dieser nach Â§ 37 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ SGB X dem KlÃ¤ger bekanntzugebende Verwaltungsakt ist dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers erst am 3. MÃ¤rz 2020 zugegangen und damit wirksam geworden (Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Die Zugangsfiktion des Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X, wonach ein im Inland mit der Post Ã¼bermittelter Verwaltungsakt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt, greift hier nicht, denn den Verwaltungsakten des Beklagten lÃ¤sst sich kein Vermerk dazu entnehmen, wann der Bescheid vom 10. September 2014 zur Post gegeben worden ist. Der Beklagte kann auch nicht nachweisen, dass der Bescheid vom 10. September 2014 dem KlÃ¤ger vor dem 3. MÃ¤rz 2020 zugegangen ist.

Â

Der Bescheid vom 10. September 2014 war auf die bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung des klÃ¤gerischen Begehrens konkludent im Verfahren vor dem LSG erhobene Klage des KlÃ¤gers aufzuheben, denn die verlautbarte RÃ¼cknahme- und Erstattungsentscheidung erweist sich als rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Die auf Â§ 45 SGB X gestÃ¼tzte teilweise RÃ¼cknahme der Bewilligung vom 3. MÃ¤rz 2014 fÃ¼r die Vergangenheit ist rechtswidrig, weil die Frist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht eingehalten worden ist. Nach dieser Vorschrift ist die RÃ¼cknahme eines rechtwidrig begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit nur binnen eines Jahres nach Kenntnis der fÃ¼r die RÃ¼cknahme maÃ□geblichen Tatsache zulÃ¤ssig. Der Beklagte hatte indes spÃ¤testens bei Abfassung des Bescheides vom 10. September 2014 die fÃ¼r die RÃ¼cknahmeentscheidung erforderliche Tatsachenkenntnis. Da der Bescheid erst mehr als fÃ¼nf Jahre spÃ¤ter wirksam geworden ist, konnte die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X nicht mehr gewahrt werden. Mangels rechtmÃ¤Ã□iger Aufhebung der Leistungsbewilligung liegen auch die Voraussetzungen fÃ¼r eine

Erstattung nach Â§ 50 SGB X nicht vor.

Â

Die Klage gegen den Beklagten ist ferner begrÃ¼ndet, soweit der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 17. Januar 2014 bis 28. Februar 2014 vom Beklagten (hÃ¶here) Regelleistungen begehrt.

Â

Der KlÃ¤ger kann gegenÃ¼ber dem Beklagten fÃ¼r die Zeit vom 17. Januar 2014 bis 31. Januar 2014 die GewÃ¤hrung von SGB II-Leistungen iHv 195,50 â¬ beanspruchen; fÃ¼r den Monat Februar sind ihm Ã¼ber die mit dem Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 bereits bewilligten Leistungen iHv 265,88 â¬ weitere Leistungen iHv 33,90 â¬ zu gewÃ¤hren. FÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 16. Januar 2014 und vom 1. MÃ¤rz 2014 bis 31. Mai 2014 besteht kein Leistungsanspruch gegenÃ¼ber dem Beklagten bzw. der Leistungsanspruch ist (1. MÃ¤rz 2014 bis 31. MÃ¤rz 2014) nicht hÃ¶her als bereits mit dem Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 bewilligt.

Â

Der KlÃ¤ger ist fÃ¼r den Zeitraum 17. Januar 2014 bis 31. MÃ¤rz 2014 leistungsberechtigt nach dem SGB II. Er erfÃ¼llt in diesem Zeitraum die maÃgeblichen Voraussetzungen nach den Â§ 7, 19 ff. SGB II. Insbesondere lag der erforderliche gewÃ¶hnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) zur Ãberzeugung des Senats vor. Der obdachlose, ab Oktober 2011 mit einer Postadresse in Berlin gemeldete und seit 21. Februar 2012 im Besitz einer FreizÃ¼gigkeitsbescheinigung befindliche KlÃ¤ger, welcher in der zweiten JahreshÃ¤lfte 2012 SGB II-Leistungen bezogen hatte, hat versichert, dass er Deutschland mit Ausnahme der vorÃ¼bergehenden Aufenthalte im Herbst 2013 in Frankreich bzw. Lettland seit dem Jahr 2012 nicht mehr verlassen und in dieser Zeit immer bei Freunden Ã¼bernachtet hatte. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger sich entgegen seinen Angaben tatsÃ¤chlich nicht unter den angefÃ¼hrten UmstÃ¤nden im Bundesgebiet aufgehalten hatte, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ferner liegt kein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II vor, denn der KlÃ¤ger war aufgrund seiner BeschÃ¤ftigung bei C Arbeitnehmer iSd Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II iVm Â§ 2 Abs. 1, II Nr. 1 FreizÃ¼gG/EU. Arbeitnehmer ist danach jeder, der eine tatsÃ¤chliche und echte TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt, wobei TÃ¤tigkeiten auÃer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als vÃ¶llig untergeordnet und unwesentlich darstellen (vgl. BSGE 107, 66 = NJOZ 2011, 1104 Rn. 18 = SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 21; BSGE 120, 149 = NJW 2016, 1464= SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 43 Rn. 26 mwN). Von einer untergeordneten und nicht wesentlichen TÃ¤tigkeit ist vorliegend nicht auszugehen, denn der KlÃ¤ger erzielte bei der BeschÃ¤ftigung fÃ¼r C Bruttoarbeitsentgelte fÃ¼r Januar 2014 iHv 225,- â¬, fÃ¼r Februar 2014 iHv 310,15 â¬ und fÃ¼r MÃ¤rz 2014 iHv 143,- â¬.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung des nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 SGB II in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung iVm der Bekanntmachung Ã¼ber die HÃ¶he der Regelbedarfe nach Â§ 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2014 vom 16. Oktober 2013 (BGBl. I 2013 S. 3857) monatlichen Regelbedarfs iHv 391, â¬ ergibt sich fÃ¼r die Zeit vom 17. Januar 2014 bis 31. Januar 2014 eine dem KlÃ¤ger, dem in diesem Monat noch keinen Erwerbseinkommens zufloss, anteilig (Â§ 41 Abs. 1 SGB II) zu bewilligende Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts iHv 195,50 â¬.

Â

FÃ¼r den Monat Februar 2014 errechnet sich ein Betrag iHv 33,90 â¬ als noch zu bewilligende Leistung. Dem KlÃ¤ger war in diesem Monat das Nettoarbeitsentgelt fÃ¼r Januar 2014 iHv 216,22 â¬ zugeflossen. Ausgehend vom Bruttoeinkommen iHv 225,- â¬ waren nach Â§ 11b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SBG II noch FreibetrÃ¤ge iHv 125,- â¬ abzusetzen, sodass sich unter BerÃ¼cksichtigung des bereinigten Einkommens iHv 91,22, â¬ ein Leistungsanspruch fÃ¼r diesen Monat iHv 299,78 â¬ ergibt. Da der mit Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 fÃ¼r die Zeit vom 5. Februar 2014 bis 28. Februar 2014 bewilligte Betrag iHv 265,88 â¬ nach Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II iVm Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II mit Wirkung vom 1. August 2017 bereits abschlieÃend als festgesetzt gilt, ist dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat Februar nur noch der Differenzbetrag iHv 33,90 â¬ zu bewilligen.

Â

Soweit der KlÃ¤ger von dem Beklagten mit seiner Klage (hÃ¶here) Regelleistungen fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Mai 2014 sowie fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 16. Januar 2014 begehrt, ist die Klage unbegrÃ¼ndet.

FÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2014 sind dem KlÃ¤ger keine weiteren Leistungen nach dem SGB II zu gewÃ¤hren, denn die aufgrund des Bescheides vom 3. MÃ¤rz 2014 bewilligte und als abschlieÃend festgesetzt geltende Leistung iHv 332,35 â¬ Ã¼bersteigt den gesetzlichen SGB-Leistungsanspruch des KlÃ¤gers iHv 252,65 â¬Â (Regelbedarf 391,- â¬Â minus anzurechnendes Einkommen aufgrund des in diesem Monat zugeflossenen Arbeitsentgelts fÃ¼r Februar 2014 iHv 138,35 [298,05 â¬ minus FreibetrÃ¤ge nach Â§ 11b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SBG II iHv 159,70 â¬] = 252,65 â¬) um 79,70 â¬.

Â

FÃ¼r den Zeitraum 1. Dezember 2013 bis 16. Januar 2014 sowie die Monate April und Mai 2014 besteht, unabhÃ¤ngig davon, dass dem KlÃ¤ger durch den Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2014 bis zum 31. Mai 2014, durch den er jedenfalls nicht beschwert ist, bereits Leistungen bewilligt und ausgezahlt wurden, schon dem Grunde nach gegenÃ¼ber dem Beklagten kein Leistungsanspruch nach dem SGB II, da fÃ¼r diesen Zeitraum der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II (idF vom 28. August 2007, BGBl. I S. 1970, 2008 = SGB II aF) eingreift. Hiernach sind von den benannten Leistungen

ausgenommen insbesondere AuslÃ¤nder, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch aufgrund des Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts (Nr. 1) und AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (Nr. 2). So liegt es hier. Die Voraussetzungen fÃ¼r den ersten Ausschlussgrund liegen wegen des zur Ãberzeugung des Senats jedenfalls seit 21. Februar 2012 (Ausstellung der FreizÃ¼gigkeitsbescheinigung) dauernden Aufenthalts des KlÃ¤gers im Bundesgebiet zwar seit dem Ablauf der ersten drei Monate seines Aufenthalts im Inland nicht mehr vor. Indes liegen die Voraussetzungen des zweiten Ausschlussgrundes fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 16. Januar 2014 sowie die Monate April und Mai 2014 vor. Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II aF sind â€ausgenommenâ€ â€ also keine leistungsberechtigten Personen i.S. des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II aF und ohne Leistungsberechtigung nach dem SGB II â€ AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Von dem Leistungsausschluss umfasst sind erst recht die StaatsangehÃ¶rigen anderer Mitgliedstaaten der EU, die keine deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit besitzen (EU-AuslÃ¤nder) und nicht Ã¼ber eine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung nach dem FreizÃ¼gG/EU oder ein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verfÃ¼gen (vgl. BSG Urteil vom 3. Dezember 2015 â€ B 4 AS 44/15 R- juris Rn. 19ff.), sodass dahinstehen kann, ob der KlÃ¤ger, der wÃ¤hrend seines mehrjÃ¤hrigen Aufenthaltes im Bundesgebiet mit Ausnahme der kurzzeitigen BeschÃ¤ftigung bei C nicht erwerbstÃ¤tig war, im hier in Rede stehenden Zeitraum Ã¼ber eine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung zur Arbeitsuche (Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizÃ¼gG/EU) verfÃ¼gte oder nicht, denn in beiden FÃ¤llen ist er vom Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II aF erfasst. FÃ¼r den von ihm primÃ¤r verfolgten Anspruch nach dem SGB II ist das in diesem Zeitraum geltende Recht anzuwenden, weil es an einer hiervon abweichenden Regelung fehlt (Geltungszeitraumprinzip, vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 â€ B 14 AS 53/15 R â€ juris Rn. 14f.). Insbesondere lÃ¤sst sich dem Gesetz zur Regelung von AnsprÃ¼chen auslÃ¤ndischer Personen in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 3155, nachfolgend: Gesetz vom 22. Dezember 2016) nicht entnehmen, dass es sich Geltung fÃ¼r die Zeit vor seinem Inkrafttreten am 29. Dezember 2016 beimisst (vgl. BSG, Urteil vom 30. August 2017 â€ B 14 AS 31/16 R â€ juris Rn. 18). Auf eine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung nach dem FreizÃ¼gG/EU, die nicht von diesem Leistungsausschluss umfasst ist, oder ein Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG, das eine Ausnahme von dem Leistungsausschluss zu rechtfertigen vermag, kann sich der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum indes nicht berufen; solche hat der KlÃ¤ger selbst nicht geltend gemacht.

Â

Er ist nicht nach Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 iVm Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU (unfreiwillige Arbeitslosigkeit) freizÃ¼gigkeitsberechtigt gewesen, da er weder mehr als ein Jahr als Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt gewesen war noch bestehen Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass seine Arbeitslosigkeit nach seinen BeschÃ¤ftigungen

im Herbst 2013 und im FrÃ¼hjahr 2014 unfreiwillig war. Zudem fehlt es an der konstitutiven Voraussetzung (vgl. BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 â□□ B 4 AS 17/16 R -, juris Rn. 34) einer BestÃ¤tigung der Unfreiwilligkeit durch die Agentur fÃ¼r Arbeit. Es kann daher auch offenbleiben, ob die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts als Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit auch dann in Betracht kommt, wenn der Arbeitnehmer zuvor im EU-Ausland beschÃ¤ftigt war. Ferner sind die Voraussetzungen fÃ¼r eine FreizÃ¼gigkeitsberechtigung nach Â§ 2 Abs. 2 FreizÃ¼gG/EU nach der Nr. 3 oder 4 (Erbringer oder EmpfÃ¤nger von Dienstleistungen) sowie Nr. 7 (Inhaber eines Daueraufenthaltsrechts) oder als FamilienangehÃ¶riger nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 6, Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU nicht gegeben. Der KlÃ¤ger ist aufgrund seiner geltend gemachten HilfebedÃ¼rftigkeit iSd Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II aF auch nicht freizÃ¼gigkeitsberechtigt als NichterwerbstÃ¤tiger nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 5, Â§ 4 FreizÃ¼gG/EU. Von den materiellen FreizÃ¼gigkeitsberechtigungen nach dem FreizÃ¼gG/EU zu unterscheiden ist die generelle FreizÃ¼gigkeitsvermutung fÃ¼r EU-AuslÃ¤nder, wegen der der Aufenthalt eines EU-AuslÃ¤nders zumindest solange als rechtmÃ¤Ã□ig angesehen werden muss, bis die zustÃ¤ndige AuslÃ¤nderbehÃ¶rde das Nichtbestehen des FreizÃ¼gigkeitsrechts festgestellt und damit die Ausreisepflicht begrÃ¼ndet hat. Diese generelle FreizÃ¼gigkeitsvermutung allein erÃ¶ffnet indes weder einen Zugang zu Leistungen nach dem SGB II noch steht sie dem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â□□ B 14 AS 31/18 R â□□ juris Rn. 17 mwN).

Â

Mit EU-Recht ist dieser Leistungsausschluss nach herrschender Rechtsprechung vereinbar (vgl. etwa BSG, Urteil vom 30. August 2017 â□□ B 14 AS 31/16 R â□□ juris Rn. 27 mwN). Das Gleichbehandlungsgebot des Art. 1 des EuropÃ¤ischen FÃ¼rsorgeabkommens (EFA) steht dem SGB II-Leistungsausschluss des KlÃ¤gers als estnischem StaatsangehÃ¶rigen nicht entgegen, denn der von der Bundesregierung am 19. Dezember 2011 bezogen auf SGB II-Leistungen erklÃ¤rte Vorbehalt zum EFA bewirkte eine wirksame EinschrÃ¤nkung der InlÃ¤ndergleichbehandlung (vgl. dazu im Einzelnen BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 â□□ B 4 AS 43/15 R â□□ juris Rn. 18 ff.). Auch Verfassungsrecht steht dem SGB II-Leistungsausschluss nicht entgegen. Dieser ist mit dem Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) iVm dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs. 1 GG jedenfalls deshalb vereinbar, weil der KlÃ¤ger grundsÃ¤tzlich Zugang zu existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII hat (vgl. BSG, Urteile vom 9. August 2018 â□□ B 14 AS 32/17 R â□□ juris Rn. 23 und vom 21. MÃ¤rz 2019 â□□ B 14 AS 31/18 R â□□ juris), weshalb eine Vorlage der Vorschrift Ã¼ber den Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II aF an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art 100 Abs. 1 Satz 1 GG ausscheidet (vgl. BSG vom 30. August 2017 â□□ B 14 AS 31/16 R â□□ aaO Rn. 29ff).

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers hat gegenÃ¼ber dem Beigeladenen teilweise Erfolg.

Â

Die Klage ist nur insoweit begrÃ¼ndet, als der Beigeladene fÃ¼r die Zeit vom 19. Dezember 2013 bis 16. Januar 2014 und fÃ¼r den Monat Mai 2014 gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 5 SGG zu Leistungen in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu verurteilen war; im Ãbrigen besteht kein Leistungsanspruch des KlÃ¤gers fÃ¼r die streitbefangene Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 31. Mai 2014 gegenÃ¼ber dem Beigeladenen.

Â

Von der Verurteilung des Beigeladenen wÃ¤re allerdings abzusehen gewesen, wenn diese nicht dem Willen des KlÃ¤gers entsprochen hÃ¤tte. Zwar begehrt der anwaltlich vertretene KlÃ¤ger nach dem mit der Berufungsschrift vom 27. August 2018 gestellten Antrag, welcher insoweit dem bereits in erster Instanz in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31. Juli 2018 gestellten Klageantrag entspricht, ausdrÃ¼cklich nur eine Verurteilung des Beklagten, nicht jedoch des Beigeladenen. Es ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSGE 9, 67 70; ferner B. Schmidt, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Rn. 18a mwN), der sich der Senat anschlieÃt, indes regelmÃ¤Ãig davon auszugehen, dass KlÃ¤ger regelmÃ¤Ãig hilfsweise die Verurteilung des Beigeladenen begehren. Aus den eingeschrÃ¤nkten SachantrÃ¤gen des KlÃ¤gers in beiden Instanzen lÃ¤sst sich nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen, dass eine Verurteilung des Beigeladenen nicht begehrt wird, denn in der Berufungsschrift vom 27. August 2007 rÃ¼gt der KlÃ¤ger auch die â Abweisung des Anspruchsâ gegenÃ¼ber dem beigeladenen SozialhilfetrÃ¤ger, dessen Beiladung er im Ãbrigen erstinstanzlich beantragt hatte.

Â

FÃ¼r den Zeitraum vom 19. Dezember 2013 bis 16. Januar 2014 sowie den Monat Mai 2014 hat der KlÃ¤ger Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gegenÃ¼ber dem Beigeladenen.

Â

Zwar kann der vom persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des EFA, zu dem ein Vorbehalt mit Blick auf existenzsichernde SGB XII-Leistungen durch die Bundesregierung nicht erklÃ¤rt worden ist, erfasste KlÃ¤ger keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach Â§Â§ 19 Abs. 1, 27 SGB XII iVm Art. 1 EFA beanspruchen. Denn der Senat kann nicht zu seiner vollen Ãberzeugung feststellen, dass der KlÃ¤ger sich im o.a. Zeitraum erlaubt iSd Art 11 EFA in Deutschland aufgehalten hat (vgl. zum erlaubten Aufenthalt BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 â B 4 AS 59/13 R â Rn. 20 ff mwN). Der zur InlÃ¤ndergleichbehandlung nach dem EFA fÃ¼hrende erlaubte Aufenthalt erfordert eine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung oder ein anderes Aufenthaltsrecht (vgl. BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â B 14 AS 31/18 R â aaO. Rn. 27 mwN). Insoweit kommt vorliegend allein eine materielle FreizÃ¼gigkeitsberechtigung als EU-AuslÃ¤nder zur Arbeitsuche in Betracht (Â§ 2

Abs. 2 Nr. 1a FreizÃ¼gG/EU), die indes â□□ wenn eine entsprechende Absicht zur Arbeitsuche im Bundesgebiet zu irgendeinem Zeitpunkt Ã¼berhaupt bestand â□□ nicht im Ansatz prÃ¤gend war. Der KlÃ¤ger war lediglich vom 17. Januar 2014 bis 31. MÃ¤rz 2014 in Deutschland erwerbstÃ¤tig. Konkrete UmstÃ¤nde, die eine zielgerichtete Arbeitsuche des KlÃ¤gers, der nach eigenen Angaben neben Zuwendungen von Freunden vom Betteln und Flaschensammeln lebte, in der Zeit nach seiner erstmaligen Einreise und insbesondere im streitigen Zeitraum belegen kÃ¶nnten, sind vom KlÃ¤ger weder vorgetragen noch sonst erkennbar (zur Auslegung des Begriffs der Arbeitsuche vgl. BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 â□□ B 4 AS 44/15 R â□□ aaO Rn. 16 ff.). Soweit der KlÃ¤ger am 2. Januar 2014 beim Beklagten eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Ziel der Aufnahme einer HelfertÃ¤tigkeit unterschrieben hat, ist nicht ersichtlich, dass er in der Zeit bis zur Aufnahme seiner BeschÃ¤ftigung bei der C am 17. Januar 2014, zu deren konkreten UmstÃ¤nden der KlÃ¤ger im Ã□brigen keine Angaben gemacht hat, BewerbungsaktivitÃ¤ten entfaltet hatte. Der KlÃ¤ger hat sich auch nach Beendigung seiner TÃ¤tigkeit bei C in den Monaten April und Mai 2014 weder bei dem Beklagten gemeldet noch den Beklagten Ã¼ber das ihm zwischenzeitlich zugeflossene Einkommen informiert. Dem Senat drÃ¤ngt sich der Eindruck auf, dass jedenfalls aufgrund der inzwischen mit Bescheid vom 3. MÃ¤rz 2014 bewilligten SGB II- Leistungen von ihm kein Anlass gesehen wurde, sich auf Arbeitsuche zu begeben.

Â

Kann sich der KlÃ¤ger hiernach nicht mit Erfolg auf das EFA berufen, greift zwar der Leistungsausschluss nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in der bis 28. Dezember 2016 geltenden Fassung (aF). Diese Fassung des Gesetzes ist auf den tenorierten Anspruch anwendbar, weil es an einer hiervon abweichenden Regelung fehlt (Geltungszeitraumprinzip, vgl. BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â□□ B 14 AS 31/18 R â□□ aaO Rn. 22 mwN.). Insbesondere lÃ¤sst sich auch insoweit dem Gesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3155) nicht entnehmen, dass es sich Geltung fÃ¼r die Zeit vor seinem Inkrafttreten am 29. Dezember 2016 beimisst.

Â

Der Leistungsausschluss nach Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII aF fÃ¼hrt indes nicht zum Ausschluss auch von Ermessensleistungen nach Â§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â□□ B 14 AS 31/18 R â□□ aaO Rn. 28 ff. mwN; im Einzelnen BSG, Urteil vom 30. August 2017 â□□ B 14 AS 31/16 R â□□ aaO Rn. 44 ff.; Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde hiergegen durch BVerfG [Kammer] vom 21. August 2018 â□□ 1 BvR 2674/17 â□□ juris). Ferner steht der Anwendbarkeit des SGB XII auf den KlÃ¤ger Â§ 21 Satz 1 SGB XII, anders als vom SG ausgefÃ¼hrt, nicht entgegen (vgl. stRspr. zuletzt BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â□□ B 14 AS 31/18 R â□□ aaO Rn. 19 mwN).

Â

Auf der Grundlage des Â§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII hat der KlÃ¤ger hiernach

aufgrund einer entsprechenden Ermessensreduzierung auf Null Anspruch auf vom Beigeladenen zu gewÃ¤hrende existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII vom 19. Dezember 2013 bis 31. Mai 2014, soweit er nicht â wie ausgefÃ¼hrt â fÃ¼r die Zeit vom 17. Januar 2014 bis 31. MÃ¤rz 2014 nach dem SGB II leistungsberechtigt war oder im Hinblick auf den fÃ¼r die Monate April und Mai 2014 zu berÃ¼cksichtigenden Nachrang der Sozialhilfe (Â§ 2 Abs. 1 SGB XII) seinen notwendigen Lebensunterhalt durch die Leistung des Beklagten, eines anderen SozialleistungstrÃ¤gers ganz bzw. teilweise decken konnte.

Â

Wegen der insofern nach Â§ 18 Abs. 1 SGB XII (Kenntnisgrundsatz) erforderlichen Kenntnis des beigeladenen SozialhilfetrÃ¤gers ist auf die diesem zuzurechnende Kenntnis des beklagten Jobcenters zu verweisen (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â B 14 AS 31/18 R â aaO Rn. 30 mwN). Diese dem Beigeladenen zuzurechnende Kenntnis ist dem Beklagten durch den Arbeitslosengeld II-Antrag des KlÃ¤gers vom 19. Dezember 2013 vermittelt worden. Der Beigeladene ist als Ã¶rtlich zustÃ¤ndiger SozialhilfetrÃ¤ger fÃ¼r die GewÃ¤hrung der Hilfe zum Lebensunterhalt zustÃ¤ndig (Â§Â§ 97 Abs. 1, 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, Â§Â§ 1, 2 des Gesetzes zur AusfÃ¼hrung des SGB XII vom 7. September 2005, GVBl. Berlin 2005 S. 467). GeklÃ¤rt in der Rechtsprechung des BSG ist bereits, dass eine Ermessensreduktion in Betracht kommt, wenn und weil sich der Aufenthalt von EU-AuslÃ¤ndern nach Ablauf von sechs Monaten tatsÃ¤chlichem Aufenthalt in Deutschland, der von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde faktisch geduldet wird, so verfestigt hat, dass die Erbringung existenzsichernder Leistungen nur im Einzelfall nach Ermessen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr genÃ¼gt (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â B 14 AS 31/18 R â aaO Rn. 31 mwN insbesondere zur normativen AnknÃ¼pfung der sechs Monate an die FreizÃ¼gigkeitsberechtigung zur Arbeitsuche nach Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizÃ¼gG/EU und an Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SGB XII a.F. BSG, Urteil vom 30. August 2017 â B 14 AS 31/16 R â aaO Rn. 53). Eine solche Verfestigung nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner erstmaligen Einreise lag hier offensichtlich vor, nachdem er seit 2012 Berlin nicht mehr lÃ¤ngerfristig verlassen hatte. Konkrete Schritte, den Aufenthalt des KlÃ¤gers zu beendigen, hatte die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde, soweit ersichtlich, nicht eingeleitet.

Â

Dem KlÃ¤ger stehen fÃ¼r die Zeit vom 19. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2013 auf der Grundlage eines fÃ¼r das Jahr 2013 maÃgeblichen monatlichen Regelsatzes von 382,- â¬ Leistungen iHv 165,53 â¬ und fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 16. Januar 2014 (monatlicher Regelsatz fÃ¼r 2014: 391,- â¬) Leistungen iHv 208,53 â¬ zu (Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu Â§ 28 SGB XII). FÃ¼r den Monat April 2014 ergibt sich kein Leistungsanspruch gegenÃ¼ber dem Beigeladenen, denn die abschlieÃend festgesetzte Leistung des Beklagten iHv 332,35 â¬, deren Bewilligung nicht mehr aufzuheben ist, sowie das dem KlÃ¤ger in diesem Monat zugeflossene und im Umfang von 88,47 â¬ anzurechnende Erwerbseinkommen fÃ¼r MÃ¤rz 2014 (Bruttoarbeitsentgelt:143 â¬ brutto; davon

sind nach Â§ 82 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 SGB XII die entrichteten Steuern iHv von 11,63 â¬ und 30 vom Hundert des Einkommens aus der nichtselbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit [= 42,90 â¬] abzusetzen) Ã¼bersteigen den dem KlÃ¤ger zustehenden Regelsatz iHv 391,- â¬. FÃ¼r den Monat Mai 2014 hat der KlÃ¤ger Anspruch auf 58,65 â¬, da er bereits endgÃ¼ltige Leistungen des Beklagten iHv 332,35 â¬ erhalten hat.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024